

Satzung des Vereins **Bauhaus.Weimar.Moderne** Die Kunstfreunde e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Bauhaus.Weimar.Moderne
Die Kunstfreunde e.V.

2. Sitz des Vereins ist Weimar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, Kunst und Kultur in Weimar zu fördern. Der Vereinszweck wird durch die Förderung und Unterstützung der Museen und Sammlungen verwirklicht. Die Entwicklung von Kunst und Design sind dabei von zentraler Bedeutung. Im Mittelpunkt stehen das Bauhaus und die Moderne. Der Vereinszweck wird vor allem erreicht durch:
 - Unterstützung beim Ausbau der Sammlungen in ihrer gesamten Breite etwa durch Erwerb von Kunstwerken, die leihweise überlassen oder geschenkt werden
 - Akquisition von Spenden und Sponsoringmitteln
 - Finanzielle Unterstützung für den Neubau des Bauhaus – Museums in Weimar
 - Finanzielle Unterstützung für Ausstellungen und Publikationen
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen
 - Förderung der Bildungsaufgaben, insbesondere des Bauhaus - Museums
 - Finanzierung von Gastkuraturen
 - Vergabe von Stipendien
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit Gesellschaften und Vereinen, die in der grundsätzlich gleichen Zielrichtung arbeiten und sich insbesondere der Förderung des Bauhausgedankens als Entwicklungsimpuls für Kunst und Design verpflichtet haben
3. Zuwendungen sind möglich und gelten als abzugsfähige Spenden, wenn die Erträge den Zielen des Vereins dienen bzw. wenn sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen bestimmt sind.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder üben Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung sachdienlicher Aufwendungen) oder in Form einer Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

6. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klassik Stiftung Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen sowie den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag bezahlen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
Die Mitglieder des Vereins „Förderkreis neues Bauhaus-Museum Weimar e.V.“ werden als Mitglieder im Verein „**Bauhaus.Weimar.Moderne** Die Kunstfreunde e.V.“ von Anfang an aufgenommen, soweit sie binnen 31 Kalendertagen nach Beschluss der Satzung, die zur Neubenennung des Vereins führt, ihren Eintritt erklären. Ihre Beitragspflicht beginnt dann mit Ablauf dieser Frist.
3. Art und Höhe des Jahresbeitrages werden in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein, die Sammlungen und Museen in Weimar und / oder die Förderung des Bauhausgedankens als Entwicklungsimpuls für Kunst und Design verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Der Generaldirektor der Museen der Klassik Stiftung Weimar ist von Amts wegen Mitglied des Vereins. Er ist von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Personen
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum Jahresende erfolgen, wenn er schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand gemeldet wird.
8. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden drei Monate nach Fälligkeit gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
9. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere zu sehen in groben Verstößen gegen Satzung und Zweck des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und in unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen – der Tag nach der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
2. Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse benannt haben, kann die Einladung auch per E-Mail unter den Maßgaben des Absatzes (1) übermittelt werden. Dies gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Jedes Mitglied hat eine Änderung der E-Mail-Adresse schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gilt der Versand an die alte E-Mail-Adresse als Zustellung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Über die Besprechungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Dies gilt sowohl für ordentliche als auch für Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstands sowie den Geschäfts- und Kassenprüfungsbericht,
 - Satzungsänderungen,
 - Schwerpunktaufgaben des Vereins,
 - Beitragsordnung,
 - Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder sowie
 - die Auflösung des Vereins.
7. Die Schwerpunktaufgabe des Vereins von Anfang an ist die Förderung von Bauhaus und Moderne in Weimar, insbesondere des neuen Bauhaus-Museums.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des Antrages beim Vorstand.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes bei der Wahl eines neuen Vorstandes geheime Abstimmung, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
11. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stim-

mung angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann. Für die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gilt Nr. 1 § 5 entsprechend.

12. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren gewählt. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Generaldirektor der Museen der Klassik Stiftung Weimar
 - bis zu fünf Beisitzern.
2. Dem Vorstand können regelmäßig als beratende Mitglieder angehören:
 - Vorsitzender des Kuratoriums
 - Leiter des neuen Bauhaus – Museums und des Neuen Museums
 - Stiftungsverantwortliche für Schwerpunktthemen
 - Stifter, Spender
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge in dessen Abwesenheit bzw. soweit er nicht erreichbar ist.
4. Für genau beschriebene Aufgaben kann der Vorstand grundsätzlich bis zu zwei seiner Mitglieder mit deren Wahrnehmung betrauen soweit er nicht ausdrücklich eine Arbeitsgruppe mit genau beschriebener Aufgabenstellung und Zeitrahmen einsetzt. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Sind ihrerseits im Rahmen dessen Entscheidungen bzw. Festlegungen zu treffen, so stimmen sie sich vorher im Vorstand bzw. mit dem Vorsitzenden oder - soweit dieser nicht erreichbar ist - seinen Stellvertretern ab. Sie sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig. Alle Arbeitsaufträge des Vorstandes sind genau schriftlich im Beschlussprotokoll des Vorstandes zu dokumentieren.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren jeweils in die Vorstandsfunktionen gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht kraft Amtes dem Vorstand angehört, während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines ersten Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
8. Für Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als zehntausend Euro für den Einzelfall verpflichten, bedarf es der Zustimmung aller drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
9. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Über die Errichtung der Geschäftsstelle und ihren Aufgabenkatalog entscheidet der Vorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes. Vorsitzender und Schatzmeister nehmen die Funktion des disziplinarischen Vorgesetzten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr, schließen die Arbeits- oder Dienstverträge und sprechen Kündigungen aus. Sie können diese Funktion widerruflich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 8 Kuratorium

1. Zur Förderung des Bauhausgedanken als Entwicklungsimpuls für Kunst und Design im nationalen und internationalen Raum wird der Vorstand durch ein Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium spricht Empfehlungen aus und berät in allen wichtigen Belangen der Förderung von Bauhaus und Moderne, insbesondere in denen des neuen Bauhaus-Museums in Weimar.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.
3. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
4. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr, wenn es die Belange des Vereins erfordert auch öfter, schriftlich ein. Sollte kein Vorsitzender gewählt worden sein, übernimmt diese Aufgabe der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorsitzender gewählt worden sein oder ist er abwesend, wird die Sitzung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen erstem Stellvertreter geleitet.
6. Der Vorstand einschließlich seiner beratenden Mitglieder nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 2017 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 16. Februar 2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 22. Nov. 2017.....

Der Eintrag ins Vereinsregister unter VR 130551 erfolgte am 14. Mai 2018